



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Olivier Flechtner / Xavier Ganioz
Montage von Prepayment-Stromzählern

2014-CE-307

I. Anfrage

Die Groupe E verfügt über Stromzähler mit Prepayment-Karte. Analog zu den Zählern, die in Miethäusern für Waschmaschinen verwendet werden, kann bei diesen Zählern nur gegen Vorauszahlung Strom bezogen werden. In ganz besonderen und seltenen Fällen mögen diese Zähler grundsätzlich eine interessante Lösung darstellen. Es scheint jedoch, dass derartige Prepayment-Zähler hauptsächlich in Haushalten von Personen eingebaut werden, die finanzielle Schwierigkeiten haben beziehungsweise einer Betreuung unterliegen.

Dies bedeutet erstens, dass Personen mit Geldmangel beispielsweise gegen Ende Monat ihren Grundbedarf an Strom nicht mehr decken können. So kann eine Mutter nicht mehr den Schoppen für ihr Baby wärmen oder nicht mehr das Licht anschalten, um eine alte oder behinderte Person zu pflegen. Zweitens eignet sich dieses Vorgehen nicht als Massnahme, mit der den betroffenen Personen geholfen wird, ihr Budget besser in den Griff zu bekommen. Sie dient einseitig den wirtschaftlichen Interessen der Groupe E und zwar nicht nur auf Kosten der anderen Gläubiger sondern und vor allem auch zum Leidwesen der betroffenen Familie, die ihren Existenzbedarf nicht decken kann.

Folglich stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen sind von der Montage eines Prepayment-Stromzählers betroffen?
2. Wer hat diese Massnahmen angeordnet und wann?
3. Womit wurde der Entscheid begründet?
4. Wie wird gewährleistet, dass die betroffenen Personen ihre Grundbedürfnisse decken können, insbesondere wenn kranke Personen oder Babys und Kleinkinder im Haushalt wohnen?
5. Was hält der Staatsrat davon, dass diese Vorgehensweise die Groupe E gegenüber anderen Gläubigern bevorteilt?

17. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungsunternehmen in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 2003 über die Elektrizitätsversorgung (EVG) verpflichtet sind, alle Endverbraucherinnen und -verbraucher auf ihrem Netzgebiet mit Elektrizität zu versorgen, sofern diese ihre Pflichten nach dem Versorgungsreglement des Unternehmens erfüllen. Die

Unternehmen müssen im Übrigen ihre Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung erfüllen.

Ausserdem müssen die Versorgungsunternehmen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen allgemeine Geschäftsbedingungen aufstellen, in denen namentlich der Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie, die Sicherheit der Installationen und die Unterbrechung und Einschränkung der Versorgung geregelt werden.

Bezüglich der Montage eines Prepayment-Zählers durch die Groupe E ist zu erwähnen, dass diese Massnahme erst ergriffen wird, wenn das Mahnungsverfahren keine Wirkung zeigt. Ein Kunde, der seine Stromrechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt, erhält eine erste Mahnung, später eine zweite Mahnung. Falls die Rechnung daraufhin immer noch nicht bezahlt wurde, das heisst, etwa drei Monate nach dem Fälligkeitstermin der unbezahlten Rechnung, erhält der Kunde von der Groupe E eine Ankündigung über die Einstellung der Stromversorgung. In diesem Schreiben wird der Kunde informiert, dass die Stromversorgung unterbrochen wird, wenn er seine Rechnung nicht innerhalb von fünf Tagen bezahlt. Während des ganzen Verfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die Groupe E zu kontaktieren und sie um einen Ratenplan zu bitten.

Ab Versand der Einstellungsankündigung versuchen die zuständigen technischen Mitarbeitenden der Groupe E noch eine Einigung mit dem Kunden zu finden. Eine mögliche Lösung ist etwa die Montage eines Prepayment-Zählers. Diese Lösung wird meistens gewählt, wenn der Kunde eine Einstellungsankündigung erhalten hat. Groupe E versichert sich ausserdem, dass der Kunde nicht in eine unerträgliche Lage gerät. Falls die Stromversorgung folglich von existenzieller Bedeutung ist, etwa wenn im Haushalt eine Person mit besonderem Pflegebedürfnis wohnt, kann eine alternative Lösung zum Prepayment-Zähler gefunden werden und zwar insbesondere mit Unterstützung der Sozialdienste.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Personen sind von der Montage eines Prepayment-Stromzählers betroffen?

Heute sind 400 Prepayment-Zähler auf dem Netzgebiet der Groupe E montiert, die grösstenteils den Kanton Freiburg versorgt, aber auch Teile der Kantone Neuenburg, Waadt und Bern. Dieser Zahl sind die rund 174 000 direkten Kunden gegenüberzustellen, die vom Unternehmen versorgt werden.

2. Wer hat diese Massnahmen angeordnet und wann?

Die Möglichkeit, einen Prepayment-Zähler einzubauen, statt den Strom abzustellen, wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Groupe E erwähnt (AGB, Art. 8.3.3). Diese Methode zur Zahlung und Deckung bestehender Forderungen war bereits im Allgemeinen Reglement der Freiburgischen Elektrizitätswerke (FEW) vorgesehen, das der Verwaltungsrat 1969 genehmigt hat.

3. Womit wurde der Entscheid begründet?

Es ist heute nicht mehr möglich, die damaligen Beweggründe zu eruieren, die zu diesem Entscheid geführt haben. Doch im Falle nicht bezahlter Rechnungen scheint die Montage von Prepayment-Zählern nach einem fruchtlosen Mahnungsverfahren klar als eine angemessene Lösung, um eine Einstellung der Stromversorgung zu vermeiden.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass die grosse Mehrheit der Schweizer Stromversorgungsunternehmen das Prepayment-System anwendet. Seit Neustem werden auch Stromzähler eingebaut, mit denen die Versorgung per Fernsteuerung eingestellt werden kann. Der

Kunde muss in diesem Fall das Gerät nicht neu laden. Derartige Geräte werden zurzeit von der Groupe E getestet. Die anderen Unternehmen, die keine Prepayment-Zähler nutzen, haben oft nicht die Mittel, um ein derartiges System einzuführen. Diese Unternehmen stellen bei Nichtbezahlung die Versorgung ein, indem Mitarbeitende zum Kunden geschickt werden, um den Strom abzustellen. Für die Mitarbeitenden können derartige Einsätze jedoch heikel sein, da in diesem Fällen oft Drohungen ausgesprochen werden.

4. *Wie wird gewährleistet, dass die betroffenen Personen ihre Grundbedürfnisse decken können, insbesondere wenn kranke Personen oder Babys und Kleinkinder im Haushalt wohnen?*

Eine interne Weisung der Groupe E schreibt insbesondere vor, dass die technischen Servicemitarbeitenden im Falle einer Einstellung der Stromversorgung am Wohnort einer Familie mit Kindern, die offensichtlich in einer Notlage ist, äusserst vorsichtig handeln und wenn nötig ihre Vorgesetzten, den Rechtsdienst oder die Sozialdienste benachrichtigen. Bei Kunden, denen allzu oft eine Einstellung der Stromversorgung angekündigt wird, können die technischen Mitarbeitenden die Montage eines Prepayment-Zählers vorschlagen. Ist der Kunde damit einverstanden, wird das Verfahren zur Einstellung der Stromversorgung abgebrochen und das Gerät wird sofort bestellt.

Im Übrigen wird die Adresse des Kundendienstes der Groupe E auf der Ankündigung der Versorgungseinstellung angegeben. Der Kunde verfügt folglich über alle Informationen, die es ihm erlauben, auf eine besondere familiäre Situation hinzuweisen, die dem Unternehmen bisher nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Wenn sich der Kunde mit der Montage eines Prepayment-Zählers einverstanden erklärt hat, wird das Gerät gemäss dem Zahlungsplan eingestellt, der mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Groupe E erfasst in einer Datenbank alle Informationen über die Folgen eines Versorgungsunterbruchs auf die Sicherheit von Leib und Gut, wie etwa eine Person mit elektromechanischer Atmungshilfe, soweit ihr diese Informationen zur Kenntnis gebracht wurden.

5. *Was hält der Staatsrat davon, dass diese Vorgehensweise die Groupe E gegenüber anderen Gläubigern bevorteilt?*

Der Staatsrat stellt fest, dass die Groupe E im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung von öffentlichem Interesse äusserst bedachtsam handelt. Er ist der Meinung, dass das Vorgehen das Unternehmen gegenüber anderen Gläubigern nicht bevorteilt. Im Gegenteil muss das Unternehmen die Lage seines Kunden berücksichtigen und gegebenenfalls eine Lösung finden, um ihn weiterhin mit Strom zu versorgen. Die anderen Gläubiger können in den meisten Fällen einfach von ihrem Vertrag mit dem Kunden zurücktreten.

9. Februar 2015